

Fachspezifische Bestimmungen für Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 3. November 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-230)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 31. Januar 2024
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2024-21)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	2
§ 5 Kontrollprüfungen	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	3
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	3
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	3
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	3
3. Teil: Schlussvorschriften.....	3
§ 10 Inkrafttreten	3
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	4

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Fach Musik wird von der Philosophischen Fakultät der JMU angeboten. ²Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen oder im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule studiert werden (§ 35 Abs. 3 und 4 LPO I).

³Das Studium der Musik als Didaktikfach verfolgt das Ziel, die fachlichen Grundlagen für die Wahrnehmung musikbezogener Aufgaben im Lehramt an Mittelschulen bzw. im Lehramt für Sonderpädagogik zu legen. ⁴Die Studierenden erwerben anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse bezogen auf die fachspezifischen Lerninhalte zu initiieren, zu gestalten und zu reflektieren.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium der Musik als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule kann nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktik einer Fächergruppe der Mittelschule sind im Rahmen des Didaktikfachs Musik Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren, die sich wie folgt gliedern:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	10	
Wahlpflichtbereich	10	
<i>gesamt</i>	20	

(3) ¹Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

(2) ¹Im Hinblick auf einen erfolgreichen Studienverlauf werden Grundfertigkeiten im Singen sowie im Spiel eines Instruments dringend empfohlen. ²Verstärktes Interesse an und die Bereitschaft zu eigenständiger musikpraktischer Aktivität sowie zur Auseinandersetzung mit musiktheoretischen und bildungsgeschichtlichen Fragestellungen beispielsweise durch Lektüre musikbezogener wissenschaftlicher Literatur werden vorausgesetzt.

§ 5 Kontrollprüfungen

In Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberaterinnen und -berater.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

Die Berechnung der Note für Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule erfolgt nach Maßgabe der FSB für das Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 2. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Fach Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule an der JMU ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

(Verantwortlich: Institut für Musikforschung – Lehrstuhl für Musikpädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt die Dozentin oder der Dozent in Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (20 ECTS-Punkte)											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind in jedem Didaktikfach Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren.											
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-LADF-MP1	2024-SS	Musikpädagogik 1: Musikalische Praxis und Grundlagen der Musikpädagogik und -didaktik Music Education 1: Music Practice and Basics of Music Education	Ü(6) + V(2) + S(2)	5	2		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (25-45 Min.) mit Handout (ca. 12000 Zeichen) oder			7) § 38 I Nr. 1

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
								c) Praktische Prüfung (ca. 20 Min.)			
04-MP-LADF-MP2	2024-SS	Musikpädagogik 2: Musikalische Praxis und angewandte Musiktheorie Music Education 2: Music Practice and Music Theory	Ü(6) + V(2) + S(2)	5	2		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Praktische Prüfung (ca. 30 Min.) mit Handout (3-6 S.)			7) § 38 I Nr. 1
Wahlpflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-LADF-E1	2024-SS	Ensemblepraxis und Instrumentalspiel 1 Ensemble and Instrument 1	Ü(2) + Ü(2)	5	1-2		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹ 7) § 38 I Nr. 1
04-MP-LADF-MD1	2024-SS	Musikdidaktik: Schwerpunktthemen 1 Music Didactics 1	S(2) + S(2)	5	1-2		B/NB	a) Praktische Prüfung (ca. 10-15 Min.) oder b) Referat (20-30 Min.) mit Handout (ca. 4 S.)			7) § 38 I Nr. 1
04-MP-LADF-AM1	2024-SS	Angewandte Musikpädagogik (Projekt, Exkursion) 1 Music Education Practice (Project, Excursion) 1	R(4) oder E(4)	5	1		B/NB	a) Portfolio (ca. 10 S.) oder b) Referat (20-30 Min.) mit Handout (ca. 5 S.)			7) § 38 I Nr. 1
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich - Fachspezifisch											
04-MP-LADF-E2	2024-SS	Ensemblepraxis und Instrumentalspiel 2 Ensemble and Instrument 2	Ü(2) + Ü(2)	5	1-2		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			4) Regelmäßige Teilnahme ¹ 7) § 22 II Nr. 1 h)
04-MP-LADF-MD2	2024-SS	Musikdidaktik: Schwerpunktthemen 2 Music Didactics 2	S(2) + S(2)	5	1-2		B/NB	a) Praktische Prüfung (ca. 10-15 Min.) oder			7) § 22 II Nr. 1 h)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
								b) Referat (20-30 Min.) mit Handout (ca. 4 S.)			
04-MP-LADF-AM2	2024-SS	Angewandte Musikpädagogik (Projekt, Exkursion) 2 Music Education Practice (Project, Excursion) 2	R(4) oder E(4)	5	1		B/NB	a) Projektportfolio (ca. 10 S.) oder b) Referat (20-30 Min.) mit Handout (ca. 5 S.)			7) § 22 II Nr. 1 h)
Freier Bereich - Fächerübergreifend											
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – Fakultätsweites Angebot der Philosophischen Fakultät bzw. der Fakultät für Humanwissenschaften											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät bzw. der für Humanwissenschaften für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Fakultäten für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) – Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.											
04-MP-LAMS-HA	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I in Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule Thesis Music Education in Secondary School		10	1-2		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (30 – 50 S.)	Deutsch; Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 4 LPO I		7) § 29

¹ Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (80%) an den musikpraktischen Übungen zur Ensemblepraxis des Moduls.